

Arbeitsweise der Örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe bestimmen das Unterstellungsverhältnis wie folgt:

DOKUMENT 13

I, 1 Absatz 2, 7 a, 8 Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bezirkstages und seiner Organe

vom 28. Juni 1961

(GBl. I S. 52)

Der Bezirkstag ist in seinem Verantwortungsbereich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, insbesondere für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes, verantwortlich. Er leitet den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Sozialismus im Bezirk. Er nimmt zu den Grundfragen der Nation Stellung und fördert die patriotische Erziehung der Bürger.

.....
.....

Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung obliegt es dem Bezirkstag:

- a) Beschlüsse zu fassen, die für den Rat des Bezirkes und seine Fachorgane, die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen, die Volksvertretungen der Kreise, Städte und Gemeinden und deren Räte sowie für die diesen unterstellten Betriebe und Einrichtungen und für alle Bürger des Bezirks verbindlich sind;

.....
.....

Die Anleitung und Kontrolle der Kreistage und der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise durch den Bezirkstag erfolgt durch

die Beschlüsse des Bezirkstages,

die Berichterstattung der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen vor dem Bezirkstag über die Durchführung der Beschlüsse und die Entwicklung ihrer Leitungstätigkeit,

die Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen den Kreistagen und den Stadtverordnetenversammlungen und zwischen deren ständigen Kommissionen.

Der Bezirkstag unterstützt die Vorbereitung der Berichterstattung der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen. Auf der Grundlage genauer Analysen der Arbeit des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung, die der Rat des Bezirkes zusammen mit Mitgliedern und ständigen Kommissionen des Bezirkstages ausarbeitet, deckt der Bezirkstag die positiven und negativen Seiten der Arbeit der berichterstattenden Volksvertretung auf. Dabei beachtet er die Kritiken und Hinweise der Mitglieder des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung. Er zieht daraus Schlußfolgerungen für die Vervollkommen der Tätigkeit seiner Organe und der in seinem Verantwortungsbereich wirkenden Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen.

DOKUMENT 14

I, 1, Absatz 2, 7 a, 8 Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kreistages und seiner Organe

vom 28. Juni 1961

(GBl. I S. 75)

Der Kreistag ist in seinem Verantwortungsbereich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der

Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse des Bezirkstages, insbesondere für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes, verantwortlich. Er leitet den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Sozialismus im Kreis. Er nimmt zu den Grundfragen der Nation Stellung und fördert die patriotische Erziehung der Bürger.

.....
.....

Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung obliegt es dem Kreistag:

- a) Beschlüsse zu fassen, die für den Rat des Kreises und seine Fachorgane, die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen, die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und deren Räte sowie für die diesen unterstellten Betriebe und Einrichtungen und für alle Bürger des Kreises verbindlich sind;

.....
.....

Die Anleitung und Kontrolle der Stadtverordnetenversammlungen und der Gemeindevertretungen durch den Kreistag erfolgt durch

die Beschlüsse des Kreistages,

die Berichterstattung der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen vor dem Kreistag über die Durchführung der Beschlüsse und die Entwicklung ihrer Leitungstätigkeit,

die Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen und zwischen deren ständigen Kommissionen.

Der Kreistag unterstützt die Vorbereitung der Berichterstattung der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen.

Auf der Grundlage genauer Analysen der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung, die der Rat des Kreises zusammen mit Mitgliedern und ständigen Kommissionen des Kreistages ausarbeitet, deckt der Kreistag die positiven und negativen Seiten der Arbeit der berichterstattenden Volksvertretung auf. Dabei beachtet er die Kritiken und Hinweise der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder der Gemeindevertretung. Er zieht daraus Schlußfolgerungen für die Vervollkommen der Tätigkeit seiner Organe und der in seinem Verantwortungsbereich wirkenden Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen.

DOKUMENT 15

I, 1, Absatz 2

Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen

vom 28. Juni 1961

(GBl. I S. 99)

Die Stadtverordnetenversammlung ist in ihrem Verantwortungsbereich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse des Bezirkstages, insbesondere für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes verantwortlich. Sie leitet den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Sozialismus in der Stadt. Sie nimmt zu den Grundfragen der Nation Stellung und fördert die patriotische Erziehung der Bürger.